Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10617**

19. Wahlperiode 04.06.2019

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Nicole Bauer, Karlheinz Busen, Carina Konrad, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Katja Suding, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Freie Fahrt für Angler

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angler und Jäger erfüllen eine ökologische Ausgleichsfunktion für den ländlichen Raum. Angelvereine und ihre Mitglieder leisten Erhebliches für den angewandten Naturschutz. Sie erbringen dafür einen hohen persönlichen Aufwand. Angler führen Besatzmaßnahmen durch, pflegen die Ufer, halten die Gewässer sauber und renaturieren sie. Darüber hinaus übernehmen sie hoheitliche Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand fallen, beispielsweise die Fischereiaufsicht. Viele Gewässer wären ohne Angler in einem weit schlechteren Zustand, als das heute der Fall ist. Sie ermöglichen damit ehrenamtlich und mit dem Einsatz umfangreicher eigener Mittel einen umfassenden Schutz von Flora und Fauna auch unterhalb der Wasseroberfläche. Darüber hinaus ist das Angeln ein ganz praktischer Weg, großen Teilen der Bevölkerung ein vertieftes Verständnis und Erleben von Prinzipien der Nachhaltigkeit im Umgang mit Natur und natürlichen Ressourcen zu ermöglichen. Häufig arbeiten Jäger und Angler partnerschaftlich zusammen und gestalten gemeinsam Projekte zur Bereicherung der Biodiversität.

Die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ werden häufig mit den Verkehrszeichen 250 (Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art) oder 260 (Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge) kombiniert und kommen an zahlreichen Wegen und Straßen in Deutschland zur Anwendung. In der Praxis herrscht Unsicherheit bezüglich der Geltung vor. Ver-

einzelt kommt es zu Streitigkeiten und Konflikten zwischen einzelnen Interessengruppen oder Personen. Zahlreiche Gerichtsverfahren haben sich bereits aufgrund von Bußgeldbescheiden mit dem Thema beschäftigt.

Als Landwirtschaft wird gemeinhin die Bewirtschaftung des Bodens zum Zweck der Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe verstanden. Entscheidend für das Passieren des Zusatzzeichens ist somit, dass der Zweck die Bewirtschaftung von Land oder Gewässer ist.

Auf dieser Grundlage werden auch Fahrten im Zusammenhang mit der Jagd und der Imkerei als landwirtschaftlicher Verkehr angesehen. Bei der Ausübung des Jagdrechts werde dies unter anderem mit der besonderen „Berücksichtigung seiner ökologischen Ausgleichsfunktion für den ländlichen Raum“ begründet, heißt es in der Antwort der niedersächsischen Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/571). Unterscheidungen zwischen der Ausübung von Beruf oder Hobby werden dabei jeweils nicht gemacht.

Grundsätzlich fällt auch die Gewinnung von Rohstoffen fischereilicher Herkunft unter diese Regelung: „Fischereiwirtschaftlicher Verkehr liegt daher nur dann vor, wenn ein Verkehrsvorgang als Bewirtschaftungsmaßnahme am Fischwasser anzusehen ist (…) Bewirtschaftungsmaßnahmen stellen etwa die Reinigung des Gewässers, der Besatz mit Fischen, die Fütterung, die Durchführung von Kontrollen oder auch der zu Erwerbszwecken betriebene Fang selbst dar.“, führt die niedersächsische Landesregierung in der Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage aus.

Dazu im Widerspruch steht ein Beschluss des Oberlandesgerichts Köln, wonach die Fahrt eines Angelfischers zu einem Fischgewässer zur Ausübung seines Hobbys nicht unter die Kategorie fischereiwirtschaftlicher Verkehr und damit nicht den landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts falle (OLG Köln, Beschluss vom 18.04.1986, Az. Ss 89/86). Angler stehen somit vor dem Problem, beim Passieren der Zusatzzeichen mit einem Kraftfahrzeug ordnungswidrig zu handeln.

Angler müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zukunft ebenfalls unter den fischereiwirtschaftlichen Verkehr und damit den landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts fallen. Sie verdienen die gleiche Regelung wie Jäger, Imker und berufsmäßige Fischer.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Regelung zu schaffen, die Anglern im Besitz eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“ zu passieren.

Berlin, den 4. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333